

Manz Große Ausgabe
der
Österreichischen Gesetze

69. Band:
Aktiengesetz

Wien 2007
Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

3000 - Nr. 109/00

Aktiengesetz

herausgegeben von
Dr. Markus Heidinger
Mag. Dr. Alexander Schneider



ad

Wien 2007
Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

MGA 69

Dritter Unterabschnitt Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien

Voraussetzungen

§ 192.¹⁾ (1) Aktien können zwangsweise oder nach Erwerb durch die Gesellschaft eingezogen werden. Eine Zwangseinziehung ist nur zulässig, wenn sie in der ursprünglichen Satzung oder durch eine Satzungsänderung vor Übernahme oder Zeichnung der Aktien angeordnet oder gestattet war.

(2)²⁾ Bei der Einziehung sind die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung zu befolgen. In der Satzung oder in dem Beschluß der Hauptversammlung sind die Voraussetzungen für eine Zwangseinziehung und die Einzelheiten ihrer Durchführung festzulegen. Für die Zahlung des Entgelts, das Aktionären bei einer Zwangseinziehung oder bei einem Erwerb von Aktien zum Zweck der Einziehung gewährt wird, und für die Befreiung dieser Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen gilt § 178 Abs. 2 sinngemäß.

(3)³⁾ Die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung brauchen nicht befolgt werden, wenn Aktien, auf die der Ausgabebetrag voll geleistet ist,

1. der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder
2. zu Lasten des aus der Jahresbilanz sich ergebenden Bilanzgewinns, einer freien Rücklage oder einer Rücklage gemäß § 225 Abs. 5 zweiter Satz UGB eingezogen werden.

(4) Auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 und 2 kann die Kapitalherabsetzung durch Einziehung nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Für den Beschluß genügt die einfache Stimmenmehrheit; die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen. Im Beschluß ist der Zweck der Kapitalherabsetzung festzusetzen. Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter haben den Beschluß zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z 1 und 2 ist in die gebundenen Rücklagen ein Betrag einzustellen, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag entspricht.

(6) Soweit es sich um eine durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung handelt, bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung nicht. In diesem Fall tritt für die Anwendung der Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung an die Stelle des Hauptversammlungsbeschlusses die Entscheidung des Vorstands über die Einziehung.

1) § 237 dAktG; § 60 Abs 3 GmbHG.

2) Art 36 Abs 1 lit c Kapital-RL; § 237 Abs 2 dAktG.

3) § 58 Satz 1 GmbHG.0

Schrifttum: *Kalss/Wessely*, Die Rechte des Aktionärs (1994).

Wirksamwerden der Einziehung

§ 193.¹⁾ Mit der Eintragung des Beschlusses oder, wenn die Einziehung nachfolgt, mit der Einziehung ist das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag herabgesetzt. Handelt es sich um eine durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung, so ist, wenn die Hauptversammlung nicht über die Kapitalherabsetzung beschließt, das Grundkapital mit der Zwangseinziehung herabgesetzt. Zur Einziehung bedarf es einer auf Vernichtung der Rechte aus bestimmten Aktien gerichteten Handlung der Gesellschaft.

1) § 238 dAktG.

Anmeldung der Durchführung

§ 194.¹⁾ (1) Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter haben die Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.²⁾ Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung handelt.

(2) Anmeldung und Eintragung der Durchführung der Herabsetzung können mit Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung verbunden werden.

1) § 239 dAktG.

2) Bei Zwangsstrafe gem § 24 FBG.

Siebenter Teil Anfechtbarkeit und Nichtigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse und der vom Vorstand festgestellten Jahresabschlüsse

Erster Abschnitt

Anfechtbarkeit

Anfechtungsgründe

§ 195.¹⁾ (1)²⁾³⁾ Ein Beschluß der Hauptversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch Klage angefochten werden (Anfechtungsklage).

(2) Die Anfechtung kann auch darauf gestützt werden, daß ein Aktionär mit der Stimmrechtsausübung vorsätzlich für sich oder einen Dritten gesellschaftsfremde Sondervorteile zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu erlangen suchte und der Beschluß geeignet ist, diesem Zweck zu dienen. § 100 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3)⁴) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so kann eine Anfechtung auf eine Verletzung der Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses nicht gestützt werden, wenn Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses nur unwesentlich beeinträchtigt sind.

(4) Eine Verletzung des Gesetzes liegt hinsichtlich des Beschlusses über die Verteilung des Bilanzgewinns oder die Entlastung des Vorstands oder des Aufsichtsrats insbesondere auch dann vor, wenn die Bestimmungen des § 125 Abs. 5 nicht eingehalten worden sind.

- 1) § 243, 257 dAktG.
- 2) Vgl § 41 Abs 1 GmbHG.
- 3) Achtung: § 225 b; § 9 Abs 2 SpaltG; § 2 Abs 3 UmwG.
- 4) § 256 Abs 4 dAktG.

Schrifttum: *Kastner*, Zur gerichtlichen Überprüfung von Organbeschlüssen der Kapitalgesellschaften, JBl 1953, 313; *Plöchl*, „Nichtige“ Generalversammlungsbeschlüsse einer GmbH? JBl 1957, 305; *Schönherr*, Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen einer GmbH, JBl 1960, 1 und 39; *Jelinek*, Bekämpfung anfechtbarer und nichtiger Beschlüsse, WiPolBl 1967, 27; *Säcker*, Dividendenanspruch und stille Reserven im Aktienrecht, JBl 1971, 541; *Reischauer*, Das Schicksal fehlerhafter Generalversammlungsbeschlüsse einer Genossenschaft, JBl 1976, 7; *Paschinger*, Umstrittene Klagen im GmbH-Recht, GesRZ 1983, 182; *Hodik*, Verstöße gegen das Ausschreibungsgesetz und das Gesellschaftsrecht, RdW 1984, 363; *Hauser*, Bestätigung anfechtbarer Hauptversammlungsbeschlüsse, ecolex 1990, 477; *Thiery*, Zur Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen, ecolex 1990, 151; *Krejci*, Zur Anfechtbarkeit von Beschlüssen über den Jahresabschluß bei Verletzung der Auflagepflicht (§ 125 Abs 6 AktG, § 22 Abs 3 GmbHG), RdW 1992, 204; *Thöni*, Sittenwidrigkeit von GmbH-Gesellschafterbeschlüssen – Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrund? wbl 1992, 353; *Thöni*, Verantwortlichkeit der Aktionäre für die Stimmrechtsausübung, ecolex 1994, 230; *ders*, Die Beschlußmängelfolge der Unwirksamkeit im Kapitalgesellschaftsrecht, GesRZ 1995, 73; *Thöni*, Unwirksame GmbH-Gesellschafterbeschlüsse, GesRZ 1996, 137; *Krejci*, Über im Aktienbuch eingetragene satzungswidrige Zwischenscheine, RdW 1997, 589; *Weilinger*, Die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses im Handels- und Gesellschaftsrecht (1997); *Szep*, Aktionärsrechte in der aktienrechtlichen Praxis, ecolex 1998, 31; *Schärf*, Die aktienrechtliche Treuepflicht zwischen den Aktionären, GesRZ 1999, 170 und 181; *Harrer*, Fehlerhafte Willensbildung im Aktienrecht, wbl 2000, 60; *Diregger*, Münchener Komm AktG, Rz 148–167 zu § 243; *Schröckenfuchs/Ruhm*, Relevanz oder Kausalität? – Zur Beziehung zwischen dem Verstoß gegen die Rechtsordnung und der Rechtswidrigkeit eines Beschlusses von Kapitalgesellschaften bei Verfahrensfehlern, wbl 2003, 461; *Ruhm/Schröckenfuchs*, Rechtsfolgen praktischer Verfahrensfehler von Hauptversammlungsbeschlüssen – Eine Abgrenzung der unterschiedlichen Rechtsfolgen formell fehlerhafter Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG, ÖJZ 2004/11.

Entscheidungen zu § 195:

Übersicht

- I. Zur Anfechtung (E 1–E 7)
- II. Zum Gegenstand der Anfechtung (E 8)
- III. Zu den Anfechtungsgründen (E 9–E 25)
- IV. Zur Wirkung bei unterbliebener Anfechtung (E 26–E 27)
- V. Zur Abgrenzung der Nichtigkeit (E 28–E 32)
- VI. Zur analogen Anwendung (E 33–E 34)
- VII. Zur GmbH (E 35–E 44)

I. Zur Anfechtung

A. Zum Begriff

E 1. **Anfechtbarkeit** bedeutet im Aktienrecht ebenso wie im bürgerlichen Recht **Vernichtbarkeit**. OGH 19. 12. 2000, 10 Ob 32/00 d = ecolex 2002/349 = RdW 2001/375 = wbl 2001/93.

E 2. **Unwirksamkeit** bedeutet, dass ein Beschluss fehlerfrei zustande gekommen ist, die beabsichtigte **Rechtswirkung aber nicht begründen kann**, weil besondere (zusätzliche) Voraussetzungen nicht erfüllt sind. OGH 19. 12. 2000, 10 Ob 32/00 d = ecolex 2002/349 = RdW 2001/375 = wbl 2001/93.

B. Zur Wirkung

E 3. Da Anfechtbarkeit im Aktienrecht ebenso wie im bürgerlichen Recht Vernichtbarkeit bedeutet, ist der **anfechtbare Hauptversammlungsbeschluss zunächst wirksam**, er kann jedoch aufgrund einer Klage durch Urteil für **nichtig erklärt** werden. OGH 19. 12. 2000, 10 Ob 32/00 d = ecolex 2002/349 = RdW 2001/375 = wbl 2001/93.

E 4. Die **Beschlüsse sind**, solange Ungewissheit besteht, ob die Voraussetzung der Anfechtung erfüllt wird, **schwebend unwirksam**, sobald feststeht, dass die Voraussetzung nicht eintritt, endgültig unwirksam. OGH 19. 12. 2000, 10 Ob 32/00 d = ecolex 2002/349 = RdW 2001/375 = wbl 2001/93.

E 5. **Anders als** im Wege der **Anfechtung** kann ein **Beschluss** (einer HV) mit dem Inhalt der Beurkundung **nicht beseitigt** werden. OGH 22. 5. 1985, 1 Ob 573/85 = HS 16.205 = SZ 58/88 = wbl 1987, 69.

E 6. Die **Anfechtungsgründe** (§ 195 AktG) **rechtfertigen** die Nichtigklärung und damit die **Beseitigung** der bisherigen Geltung von **Aktionärsbeschlüssen ex tunc**. OGH 29. 8. 1995, 1 Ob 586/94, 1 Ob 595/95 = HS 26.128 = HS 26.131 = HS 26.147 = HS 26.148 = HS 26.149 = HS 26.150 = HS 26.153 = HS 26.154 = HS 26.704 = RdW 1996, 60 = SZ 68/144 = wbl 1996, 81.

E 7. **Aktienrechtliche Vorschriften** über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit sind dann **nicht anwendbar**, wenn entweder überhaupt kein Hauptversammlungsbeschluss ergangen ist, zB wenn überhaupt nicht in einer Versammlung der Aktionäre, sondern nur schriftlich abgestimmt worden ist (sog **Nicht-Beschluss**), oder wenn **Personen, die gar nicht Aktionäre sind, eine HV abgehalten haben**. OGH 30. 11. 1989, 7 Ob 703/89 = AnwBl 1990, 274 = ecolex 1990, 152 = GesRZ 1991, 98 = HS 20.180 = HS 20.183 = HS 20.184 = SZ 62/190 = wbl 1990, 118.